

[REDACTED]
[REDACTED]

12. Januar 2017

[REDACTED]

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Einschreiben/Rückschein

Klage gegen den Rundfunkbeitrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Klage gegen den

Rundfunk Berlin-Brandenburg
Masurenallee 8-14
14057 Berlin

wegen:

unrechtmäßig geforderter Rundfunkbeiträge für die von mir gemieteten Räume: [REDACTED]
[REDACTED]

und stelle den Antrag,

den Festsetzungsbescheid vom 01.05.2015, eingegangen am 13.05.2015,
den Festsetzungsbescheid vom 01.09.2015, eingegangen am 12.09.2015,
den Widerspruchsbescheid vom 09.12.2016, eingegangen am 16.12.2016, aufzuheben,
den Beklagten zu verpflichten, den Kläger wegen der in seinem Fall vorliegenden Grundrechteverletzung durch den Beklagten von der Pflicht zur Zahlung von Rundfunkbeiträgen zu befreien und dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Desweiteren stelle ich hiermit den Antrag auf Anordnung der Aussetzung der Vollziehung der angeblich rückständigen Rundfunkbeiträge und Säumniszuschläge bis zum Abschluss des Verfahrens.

Begründung

Die Bescheide sind rechtswidrig.

Die angeblich rückständigen Beiträge sind nicht von der zuständigen Landesrundfunkanstalt festgesetzt worden, sondern von einem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice.

Die Klage ist unvermeidlich, da noch nicht endgültig entschieden ist, ob unser System der Finanzierung eines Staatsrundfunks verfassungskonform und mit europäischem Recht vereinbar ist und da ohne Klage die unrechtmäßig eingetriebenen Abgaben vermutlich nicht erstattet werden.

Das Konglomerat von Staatsverträgen, Gesetzen, Satzungen und sonstigen Texten, das im Endeffekt in eine Beitragspflicht für Wohnungsinhaber mündet, ist für jeden Bürger, der nicht über einen Beraterstab von Staats- und Rundfunkrechtsexperten verfügt, nicht erklärlich. Die Tatsache, dass bereits mehrere Dutzend Verfassungsklagen dagegen eingereicht, aber noch nicht entschieden worden sind, veranlasst mich zu der Annahme, dass es für den Widerspruchsbescheid gegen meine Widersprüche keine gesicherte Rechtsgrundlage gibt.

Seitdem ein Gebührenbeauftragter der GEZ mich zum Zweck einer illegalen Hausdurchsuchung besucht hat, sind mir die GEZ und ihre Nachfolgeinstitution durch und durch suspekt. Der Ermittler an meiner Wohnungstür, [REDACTED] drohte mir „wenn sie mich nicht reinlassen, bin ich in 10 Minuten mit der Polizei da, aber danach kennen Sie Ihre Wohnung nicht wieder“. Selbstverständlich konnte er das gesuchte Fernsehgerät nicht finden, weil es in meiner Wohnung keines gab. Aber es war oder ist immer noch für die Verantwortlichen und Mitarbeiter beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk völlig unvorstellbar, dass nämlich jemand, der keinen Fernseher angemeldet hat, wirklich freiwillig und liebend gern aufs Fernsehen verzichtet und nicht heimlich glotzt. Genausogut könnte jemand von der Kirche kommen und schauen, ob ich heimlich bete, aber keine Kirchensteuer zahle. Das Resultat dieser Nötigung zur Gestattung der Durchsuchung war ein Bescheid über nachzuzahlende Rundfunkgebühr für ein Autoradio. Und diese Extragebühr ist längst nicht mehr rechtens und war es vielleicht auch damals nicht.

Wer so arbeitet, macht mich misstrauisch, nimmt unser Recht nicht ernst und ist eine Gefahr für die öffentliche Ordnung. So etwas, solch eine Vorgehensweise, solch eine Einstellung, ist Unrecht, das geeignet ist, unsere verfassungsmäßige Ordnung durch eine andere zu ersetzen, wogegen jeder Bürger ein Recht auf Widerstand hat. Zu Rechtsbruch will ich keinen Beitrag leisten müssen.

Ich bezweifle, dass die Organisation mit dem Namen „Beitragsservice“ überhaupt berechtigt ist, Beitragsbescheide herauszugeben, zu mahnen und ohne gerichtlichen Titel vollstrecken zu lassen.

Leider versteht beim sog. Beitragsservice niemand von den Verantwortlichen die banalsten alltäglichen Gepflogenheiten. Dieses Institut hat mir Mahnungen geschickt, bevor sie überhaupt ihre Leistung nachgewiesen und ordentlich in Rechnung gestellt hat. Das habe ich bemängelt, aber die ehemalige GEZ, bzw. ihre Nachfolgeorganisation, weigert sich, so etwas banales zu verstehen.

Der Beitragsservice verlangt eine Steuern ähnliche Zwangsabgabe auf die Vermutung hin, dass es sich bei meinem Arbeitsplatz mit Schlafgelegenheit in [REDACTED] um einen Haushalt handelt, für den Rundfunkbeiträge zu entrichten sind. Da es sich nach Angabe der ehemaligen GEZ nicht um eine Steuer handelt, sondern um eine Gebühr für erbrachte Leistungen, bzw. einen Beitrag für eine Mitgliedschaft oder dergleichen, ist das für mich eine Betriebsausgabe, die ich gewinnmindernd geltend machen kann - zumindest für den Teil der Räumlichkeiten, der ausschließlich beruflich genutzt

wird, aber dafür brauche ich eine prüffähige Rechnung. Der Beitragsservice verweigert aber die Erstellung eines Beleges für meine Buchhaltung. Am 15. August 2014 hatte ich dem Beitragsservice zu diesem Thema geschrieben:

Leider liegt mir zu Ihrer „Zahlungserinnerung“ keine Forderung vor. Es ist Ihnen vielleicht nicht geläufig, aber in der Regel schickt man Kunden eine Rechnung und Untertanen einen Steuerbescheid, bevor man mahnt und Säumniszuschläge erhebt. Vermutlich wollen Sie mich mit Ihrem unbequemen Rechnungswesen dazu bewegen, Ihnen die freie Verfügung über mein Konto zu gewähren; so verstehe ich Ihren Hinweis aufs Lastschriftverfahren. Es ist mir nicht nachvollziehbar, wie Sie auf Ihre Forderung in Höhe von 61,94 EUR kommen und dem Finanzamt kann ich diese Betriebsausgabe nicht anhand Ihrer „Zahlungserinnerung“ plausibel machen.

Da der Beitragsservice es offensichtlich nicht schafft, meine Briefe zu lesen, zu verstehen und zu beantworten, weil er mit zu vielen Bürgern das gleiche Problem hat, wie mit mir, sollte er sich ernsthaft fragen, ob der Fehler bei ihm liegt und nicht bei den Kunden, bzw. Untertanen.

Ich bin Bürger von Berlin, nicht von Brandenburg. Ich glaube nicht, dass ich verpflichtet bin, für einen Rundfunk zu bezahlen, der von einer Regierung beauftragt und kontrolliert wird, die ich nicht wählen darf.

Der Rundfunkbeitrag ist eine Zwecksteuer

Ich bezweifle, dass eine Landesrundfunkanstalt, bzw. ein Beitragsservice, eine Steuer erheben oder einziehen darf, egal ob sie Steuer oder Beitrag oder anders genannt wird.

Einem Wohnungsinhaber erwächst kein Vorteil daraus, dass er für seine Wohnung einen Rundfunkbeitrag bezahlt. Daher greift hier die Nähe des Beitrags zu einer Steuer.

Beiträge müssen dem Zahler Vorteile gewähren, was aber beim Rundfunkbeitrag nicht der Fall ist, da allein das Innehaben einer Wohnung oder einer Betriebsstätte keinen Vorteil gewährt. Daher ist nur die Einordnung als Zwecksteuer gemäß § 3 Abs. 1 Abgabenordnung möglich. Gerichte haben aber immer auf den vermeintlichen Vorteil abgestellt, den der Rundfunk angeblich für alle haben soll und der den Beitrag rechtfertigen soll. Weiter wird dabei oft die Vermutung aufgestellt, dass Rundfunknutzung in den Wohnungen und Betriebsstätten stattfinden könnte.

Die Rechtsprechung des BVerfG hat aber herausgearbeitet, dass zu Beiträgen nur der herangezogen werden darf, der aus einem öffentlichen Unternehmen einen Vorteil zu erwarten hat und daher an diesen Kosten beteiligt werden soll (BVerfGE 14,312 317f.; BVerfGE 42,233 288). Wenn alle nach Meinung von Gerichten einen Vorteil haben, gibt es keine abgrenzbare Gruppe von Vorteilsempfängern und es kann daher keine Einordnung als Beitrag erfolgen. Die Argumentation der Gerichte ist damit faktisch falsch. Gestützt wird dies durch das im Dezember 2014 veröffentlichte Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats im Bundesfinanzministerium, das auf Seite 34 den Rundfunkbeitrag als „Steuer, die einer Zweckbindung unterliegt“, ansieht.

Weiter ist die Vermutung der Rundfunknutzung durch die Gerichte irrelevant. Im RBStV ist die Inhaberschaft einer Wohnung oder Betriebsstätte der Auslöser der Zahlungspflicht, nicht die Rundfunknutzung. Die Inhaberschaft einer Wohnung ist aber kein besonderes Merkmal, das eine besondere

Abgrenzung einer Gruppe erlaubt, denn eine Wohnung hat quasi jeder. Dies ist für die Klassifizierung als Beitrag aber notwendig (BVerfG 9,291 297f.).

Der Vorteil, den der Rundfunk darstellen soll, ist auch von keinem Gericht nachgewiesen, sondern immer nur behauptet worden.

Im Handbuchs des Staatsrechts, Band 5 findet sich auf Seite 1139 eine eindeutige Aussage: „Eine Abgabe ist jedenfalls immer dann eine Steuer und kein Beitrag, wenn sie Begünstigte und Nichtbegünstigte zur Finanzierung einer staatlichen Leistung heranzieht.“

Eine Rundfunkfinanzierung über Steuern sei aber ausgeschlossen, wie uns immer wieder gesagt wird. Es wird von gleicher Seite öfter das Argument gebracht, dass der Rundfunkbeitrag keine Steuer sein kann, weil Steuern nicht zweckgebunden sein dürfen, sondern über den Haushalt verteilt werden müssen. Ein Blick auf Absatz 64f der Entscheidung BVerfGE 65, 325 zur Zweitwohnungsteuer fördert folgendes zutage: „Die Abgabe erfüllt nach ihrem maßgeblichen materiellen Gehalt (BVerfGE 49, 343 [353 ff.]) die Kriterien einer Steuer. Steuern im Sinne des Grundgesetzes sind einmalige oder laufende Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einkünften allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft [...] Diese Zweckbindung des Aufkommens der Abgabe steht dem Steuercharakter nicht entgegen. Zwecksteuern stehen zwar im Gegensatz zu den allgemeinen Steuern zu bestimmten Leistungen und Verwaltungszwecken des Abgabeberechtigten in Beziehung. Die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben, zu deren Finanzierung Zwecksteuern dienen, hat aber nicht den Charakter einer Gegenleistung des Abgabeberechtigten zugunsten des Abgabepflichtigen. Der Kreis der Abgabepflichtigen ist darum bei den Zwecksteuern auch nicht auf solche Personen begrenzt, die einen wirtschaftlichen Vorteil aus dem öffentlichen Vorhaben ziehen (BVerfGE 49, 343 [353 ff.]).“

In der gleichen Entscheidung findet sich im Absatz 73 etwas zu Aufwandsteuern: „Wie in den Entscheidungen BVerfGE 16, 64 (74) und 49, 343 (354) angeführt, soll die Aufwandsteuer die in der Einkommensverwendung zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit treffen.“ Die Leistungsfähigkeit wird aber beim Rundfunkbeitrag nicht berücksichtigt, der „Verbrauch von Rundfunk“ soll gerade keine Rolle spielen. Der Rundfunkbeitrag lässt sich also auch nicht in die Kategorie Verbrauchs- und Aufwandsteuern nach Art. 105 Abs. 2a GG einordnen.

In der Entscheidung 1 BvR 668/10 vom 25.6.2014, in der die Abgrenzung Steuer/Beitrag anhand von Straßenausbaubeiträgen durchdekliniert wird, findet sich in Absatz 53 folgende Aussage: „Soweit die Beitragserhebung grundstücksbezogen erfolgt, muss auch der Sondervorteil grundstücksbezogen definiert werden.“

Was ist der individuell-konkrete Sondervorteil von Rundfunk, bezogen auf eine Wohnung oder eine Betriebsstätte? Dem Bürger muss er scheinbar keinen Vorteil oder Nutzen bringen. Wenn es aber keinen Vorteil gibt, kann es sich bei dem Rundfunkbeitrag nicht um einen echten Beitrag im Sinne der Abgabenordnung handeln.

Wenn der Rundfunkbeitrag faktisch eine Steuer ist, stellt sich weiter die Frage, ob die Bundesländer berechtigt waren, eine solche Steuer zu beschließen oder ob eine Kollision mit Bundesgesetzen vor-

liegt (Art. 74 GG). Beispielsweise werden in § 9 RBStV Auskunftspflichten von Vermietern und Verwaltern festgelegt. Deren Rechtsrahmen in Form von Mietrecht und Wohnungseigentumsgesetz basiert auf Bundesgesetzen.

Teilweise wird von Gerichten argumentiert, der Rundfunkbeitrag wäre keine Steuer, da die Möglichkeit der Rundfunknutzung eine konkrete Gegenleistung darstelle. Diese Sichtweise steht konträr zur Ansicht des Bundesverfassungsgerichts in seiner zweiten Rundfunkentscheidung BVerfGE 31, 314. In Absatz 39 steht: „Die für das Bereithalten des Empfangsgeräts zu zahlende "Gebühr", die der Anstalt des betreffenden Landes zufließt, ist unter diesen Umständen nicht Gegenleistung für eine Leistung, sondern das von den Ländern eingeführte Mittel zur Finanzierung der Gesamtveranstaltung.“

Der Zweck des heutigen Rundfunkbeitrags hat sich nicht geändert, wie man § 1 RBStV entnehmen kann: „Der Rundfunkbeitrag dient der funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Sinne von § 12 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages sowie der Finanzierung der Aufgaben nach § 40 des Rundfunkstaatsvertrages.“

Überführt man das Zitat des BVerfG in die heutige Zeit, müsste es lauten: „Der für das Innehaben einer Wohnung zu zahlende "Beitrag", der der Anstalt des betreffenden Landes zufließt, ist unter diesen Umständen nicht Gegenleistung für eine Leistung, sondern das von den Ländern eingeführte Mittel zur Finanzierung der Gesamtveranstaltung.“

Für den Beitrag gibt es also keine Gegenleistung.

Am Beispiel der Deutschen Welle zeigt sich die Absurdität der Rundfunkbeitragskonstruktion. Auch wenn die DW wie die übrigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist, erhält sie keine Rundfunkgebühren. Die Finanzierung der DW wird maßgeblich mit einem Zuschuss aus Steuergeldern aus dem Bundeshaushalt sichergestellt. Die Deutsche Welle erhält ihren Zuschuss über den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, der seinerseits im Bundeshaushalt dem Einzelplan der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramts zugeordnet ist. Daneben ist es der Deutschen Welle erlaubt, sonstige Einnahmen zu erzielen, etwa aus Werbung und Sponsoring. Es geht also auch anders, wenn es politisch gewollt ist; und die Mehrheit der Bürger will es anders.

Eine Wohnungs- oder Haushaltssteuer wäre aus meiner Sicht noch zu rechtfertigen, wenn man davon ausginge, dass die Existenz eines Haushalts die Belange der Gemeinden oder unter Umständen vielleicht auch des Staates tangiert, weil damit auch Grundflächenverbrauch, Kosten für öffentliche Infrastruktur und mehr verbunden sind, und zwar unabhängig davon, was und ob überhaupt etwas in dem Haushalt konsumiert wird, sei es z.B. Wasser, Zeitungen, Radio oder Fernsehen. Beim Rundfunk ist es allerdings so, dass die Existenz jedes einzelnen konkreten Haushalts den Staat oder die Sendeanstalten nicht belastet; die Kosten für den Rundfunk bleiben die selben, egal ob er für 10 Millionen oder 10 Millionen und einen Haushalt sendet.

Ich meine, dass kein Unternehmen, keine Behörde oder sonst irgendwer für die Tatsache, dass ich existiere und beim Einwohnermeldeamt für mich eine Adresse gespeichert ist, eine Gebühr oder einen Beitrag verlangen darf. Für das Eintreiben von Steuern oder Gebühren oder Abgaben für einen Wohnsitz oder Haushalt wäre das Finanzamt zuständig, wenn es eine gesetzliche Grundlage dafür

gäbe, aber auf keinen Fall ein oder mehrere Rundfunksender oder deren Inkassoinstitut. Üblich ist es aber in der BRD nicht, Kopfsteuern oder Haushaltssteuern unabhängig von der Höhe des Einkommens, des Wertes von Grundbesitz, Erbschaften und dergleichen zu erheben. Zu Leben ist in der BRD kein Besteuerungsgrund.

Für das Radio sehe ich eine gewisse Berechtigung, es aus Steuergeldern zu finanzieren, da es in Katastrophenfällen und Kriegen hilfreich sein kann, um Leben zu retten. Daher habe ich angeboten, die Gebühr fürs Radio zu bezahlen. Die Fernsehprogramme aber finde ich im Durchschnitt unzumutbar, verblödend, lobbyistengesteuert gleichschaltend und dem Ernst der Lage nicht angemessen.

Eine sozial gerechte Abgabe, um Zeitungen, Theater, Volkshochschulen, Büchereien zu finanzieren, würde einem staatlichen Bildungsauftrag eher gerecht als der sog. Rundfunkbeitrag, denn Unterhaltung sowie Werbung für Produkte und Dienstleistungen privatwirtschaftlicher Unternehmen ist keine Staatsaufgabe.

Das Fernsehen ist nichts lebensnotwendiges, für das der Staat die Versorgung sicherstellen muss. Trinkwasser und Grundnahrungsmittel sind für einen Haushalt viel wichtiger, aber die Versorgung damit überlässt der Staat dem freien Markt, der Privatwirtschaft.

Der Rundfunkbeitrag ist ein Trick, die Finanzierung von staatlichen Sendeanstalten aus Steuermitteln entgegen den Gesetzen doch zu praktizieren, indem die Steuer nicht Steuer genannt wird, sondern Beitrag. Daher heißt es in einem ähnlich gearteten Fall Solidaritäts-Zuschlag und nicht -Steuer. Das ähnelt dem Herumeiern bei der Autobahnmaut für Ausländer, die nicht zulässig ist, aber von Interessenskreisen trotzdem durchgedrückt werden soll. Wenn die Finanzierung eines Staatsfunk aus Steuern nicht zulässig ist, dann verstößt die Erhebung einer „Beitrag“ genannten Rundfunksteuer trotzdem gegen dieses Verbot, und nach den Erfahrungen aus der jüngeren Geschichte Deutschlands ist dieses Verbot immer noch gerechtfertigt.

Der tatsächlich gegebene Gemeinlastcharakter der Rundfunkbeiträge führt zu einer unzulässigen Steuer. Der Rundfunkbeitrag wurde durch die Länderparlamente verabschiedet. Diese besitzen jedoch laut Artikel 105 ff. Grundgesetz keine Gesetzgebungskompetenz für bundesweite Steuern.

Eine Steuerzahlung kann ich nicht aus Gewissensgründen verweigern. Aber einen Beitrag. Eine Steuer muss ich auch an einen Staat entrichten, der mir nicht passt, solange ich zu dessen Personal gehöre (und man kann sich den Staat nicht aussuchen, in den man hineingeboren wird), aber einen Beitrag leisten zum Unrecht, das ist etwas anderes. Steuern sind aus Steuerbürgersicht passiv, sie werden auferlegt, erhoben, einbehalten, eingetrieben, erzwungen. Beitragen aber ist aktives Handeln – **bei-tragen!**.

Der Rundfunkbeitrag verstößt gegen das Gleichheitsgebot

Der Rundfunkbeitrag wird pro Wohnung erhoben, ohne Berücksichtigung der Anzahl der darin wohnenden Personen, vornehmlich aus Gründen der Vereinfachung („Eine Wohnung - ein Beitrag“). Wenn die Personenanzahl aus Vereinfachungsgründen bei der Wohnung nicht erfasst wird, warum erfolgt die Erfassung der Mitarbeiter bei Betriebsstätten? Daraus ergeben sich systematische Ungerechtigkeiten.

Ein Grundsatz der Typisierung ist, dass wesentlich Ungleiches nicht gleich behandelt werden darf. Bei der Wohnungsabgabe werden Wohnungsinhaber mit Möglichkeit zum Rundfunkempfang und solche ohne diese Möglichkeit als eine Gruppe angesehen, das könnte aber noch in den Grenzen der Pauschalierung liegen. Die Anzahl der Bewohner einer Wohnung wird nicht berücksichtigt, dadurch ergibt sich, dass ein Single deutlich mehr zahlen muss. Das verletzt das Gleichheitsgebot aus Art. 3 Abs. 1 GG.

Dr. Hermann Eicher, Justiziar des SWR, ist einer der beiden Autoren des Artikels „Die Rundfunkgebührenpflicht in Zeiten der Medienkonvergenz“, veröffentlicht in „Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht“ 12/2009. Dort kann man folgendes lesen: „Verfassungsrechtlich bedenklich ist schließlich die Reformvariante einer geräteunabhängigen Haushalts- und Betriebsstättenabgabe. Insofern ist fraglich, ob eine solche Abgabe den vom BVerfG (Vgl. BVerfGE 55 274 (303 f.) = NJW 1981, 329) entwickelten Anforderungen an eine Sonderabgabe genügt und eine Inanspruchnahme auch derjenigen, die kein Empfangsgerät bereithalten, vor Art. 3 I GG Bestand hätte.“

Der Rundfunkbeitrag als verkappte Steuer verstößt gegen die Prinzipien einer gerechten Lohn- bzw. Einkommensbesteuerung. Wendet man sich den Prinzipien der Besteuerung zu, dann lässt sich gemäß der Standardwerke der Finanzwissenschaft das Leistungsfähigkeitsprinzip als grundlegendes Prinzip der Besteuerung von Löhnen und Einkommen herausstellen. Dies besagt, dass sich die Steuerlast nach der Fähigkeit ausrichten sollte, die Steuern zu tragen.

Ich bin der Überzeugung, dass in einem sozialen Rechtsstaat zur Finanzierung der staatlichen Aufgaben alle Bürger gemäß ihrem „Vermögen“, ihrer Leistungsfähigkeit, ihren Beitrag leisten sollten. Wenn aber eine Millionärsfamilie mit Staatsministerin und sieben Kindern nur ein Neuntel des Rundfunkbeitrags pro Kopf entrichten muss, der von mir als allein lebende Person ohne nennenswertes Einkommen verlangt wird, dann ist das kein gerechter sondern ein kranker Staat. Auch wenn die Rundfunkgebühr Gesetz ist oder gesetzlich aussieht, so ist sie doch Unrecht.

Pflegeheime sollten eigentlich auch Rundfunkgebühr zahlen. Für große Aufregung sorgte zu Beginn des neuen Konzeptes der Weg, auch Bewohnern von Pflegeheimen die monatliche Zahlung abzuverlangen. Die Sozialverbände Deutschlands gingen jedoch auf die Barrikaden und forderten Schutz für diese besondere Gruppe von Menschen. So hatten beispielsweise die Proteste des Sozialverbands VdK Deutschland Erfolg. Sie argumentierten, dass Menschen, die in einem Pflegeheim betreut werden, oftmals gar nicht mehr in der Lage seien, das Angebot von Radio oder Fernsehen zu nutzen. Ich bin auch nicht in der Lage, das Angebot des Fernsehens zu nutzen, weil ich kein Fernsehgerät habe.

Für Altersheime ist für alle Bewohner nur einmal der Haushaltsbeitrag zu zahlen, unabhängig von Einkommen und Vermögen. Nicht alle Bewohner von Seniorenresidenzen sind arm oder nicht in der Lage, Radio zu hören oder fernzusehen. Die meisten sind reicher als ich und konsumieren viel häufiger öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Personen, die keinen Haushalt haben, aber Rundfunkgeräte nutzen, müssen keinen Beitrag bezahlen. Das trifft auf sehr viele Menschen außerhalb Deutschlands zu, auf Ausländer und Deutsche. Aber Menschen, die hier eine Adresse haben, egal, ob sie dort wohnen oder nicht, und für die nicht schon

jemand anderes den sogenannten Beitrag für die Wohnung bezahlt, müssen zahlen, auch wenn sie den öffentlichen Rundfunk nicht nutzen.

Auch wer als Single mehrere Haushalte hat, aber sich ja immer nur in einem davon zur selben Zeit aufhalten kann und Rundfunk empfangen kann oder auch nicht, muss ungerechterweise den Rundfunkbeitrag mehrfach zahlen.

Wohngemeinschaften, wenn sie Glück haben oder es geschickt anstellen, zahlen egal wie viele sie sind, gemeinsam nur einen Rundfunkbeitrag, ebenso das erwachsene Kind in der Einliegerwohnung im elterlichen Eigenheim. Aber wer Pech hat, oder es ungeschickt anstellt, wird in den gleichen Situationen beitragspflichtig. Es ist nicht eindeutig geregelt, wann eine Wohnung als Wohnung zu gelten hat und der Inhaber damit beitragspflichtig ist oder nicht und ob Flure vor den Wohnungen, Apartments oder Zimmern allgemein zugänglich sind und was überhaupt ein Flur ist und was allgemein heißt.

Die uneindeutige Definition der Wohnung und die Zufälligkeit der Festlegung der Beitragspflicht führt in Konsequenz dazu, dass Beitragszahler einen höheren Beitrag leisten müssen, als zur Finanzierung des Rundfunks erforderlich wäre, da andere auf Grund der uneindeutigen Rechtslage zufällig der Beitragspflicht entgehen.

Der Wohnungsbegriff verstößt gegen die Normenklarheit

Die Definition einer Wohnung ist zu unbestimmt, die tatsächliche Tragweite ist nicht direkt aus dem Gesetz erkennbar. Das verstößt gegen die Normenklarheit aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG. Das sieht übrigens auch die Konferenz der Datenschutzbeauftragten so, nachzulesen auf Seite 34 (bzw. 35 im PDF) der hessischen Ausschussvorlage HAA/18/17 - Teil 1.

Der Rundfunkbeitrag verletzt die informationelle Selbstbestimmung

Jeder Wohnungsinhaber und jeder Betriebsstätteninhaber wird von den Rundfunkanstalten in einem bundesweiten, zentralen Register erfasst. Dies ist Meldebehörden aus Datenschutzgründen nicht erlaubt. Weiter werden persönliche Merkmale wie Hartz IV Empfang u.a. erfasst. Das verletzt die informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG.

Der sogenannte Beitragsservice verfügt offensichtlich sogar über die Macht und die erforderlichen Daten, meine Mietkaution zu pfänden, um mich in die Obdachlosigkeit zu treiben (siehe unten). Solch eine Gewaltausübung mittels Datenmissbrauchs ist unerträglich die Menschenrechte verachtend.

Der Rundfunkbeitrag verletzt die Informationsfreiheit

Menschen müssen sich keine Informationen aufdrängen lassen und haben daher das Recht, Rundfunk nicht zu nutzen. Diese negative Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG wird möglicherweise beschnitten, weil man durch den Rundfunkbeitrag den Rundfunk finanzieren muss.

Dass es mit ARD und ZDF zwei annähernd gleiche Sendergruppen gibt, ist eine unzumutbare Auslegung des Grundgesetzes bezüglich einer Grundversorgung mit öffentlich rechtlichem Rundfunk und

verletzt mein Grundrecht auf Informationsfreiheit, weil mir durch die überhöhten Monatsbeiträge des aufgeblähten öffentlich-rechtlichen Rundfunks diese Geldmittel für den Zugang zu anderen unabhängigen Informationsquellen fehlen.

Der Rundfunkbeitrag verletzt die Religionsfreiheit

Wer aus religiöser Überzeugung Rundfunk (bzw. das Fernsehen) ablehnt, wird durch den Rundfunkbeitrag gezwungen, den abgelehnten Rundfunk zu finanzieren. Das verletzt die Religionsfreiheit aus Art. 4 GG.

Maßgebliche Politiker aus Regierungen, Fraktionen und Parteien - auch unsere Bundeskanzlerin - betonen immer wieder, dass die Bundesrepublik Deutschland auf christlich-jüdischer Leitkultur bzw. einer daraus hervorgegangenen Wertegemeinschaft basieren.

Die christlich-jüdische Wertegemeinschaft ist aber nicht unsere verfassungsgemäße Ordnung. Die öffentlich rechtlichen Sendeanstalten haben von der Zusammensetzung der entscheidenden Gremien und von den Regierungsparteien den Auftrag, die christlich-jüdische Wertegemeinschaft abzubilden und Zuhörer und Zuschauer so zu informieren, zu unterhalten und zu beeinflussen, wie es den Anhängern dieser Werte- oder Glaubensgemeinschaften taugt. Dem will ich mich entziehen, und deshalb habe ich seit über 20 Jahren kein Fernsehgerät mehr in meinem Haushalt, und deshalb will ich diese Organisationen, Behörden, Sender, Parteien, Lobbyisten nicht mit Beiträgen unterstützen. Ich will keinen Beitrag leisten für einen Rundfunk, der einer christlich-jüdischen Leitkultur verpflichtet ist. Ich zahle Steuern für einen laizistischen Staat, der unserem Grundgesetz folgt, aber keinen Beitrag zu Organisation, die eine religiöse Gesellschaft aus diesem Staat gemacht hat oder machen will.

Das Freidenkertum ist 1932 verboten worden. Und nach dem Niedergang des Nationalsozialismus wurde rasch wieder eine starke christlich-abendländische Überwölbung aller öffentlichen Angelegenheiten zur vermeintlichen Selbstverständlichkeit bei den wieder einflussreichen Eliten.

Der Staat zwingt andere als die lange etablierten Glaubensgemeinschaften in kirchenähnliche Strukturen, um überhaupt Verhandlungspartner sein zu dürfen. Eine Grundlage dafür bietet unser Grundgesetz nicht.

Der Staat maßt sich an, Kirchensteuern einzutreiben, macht sich zum Erfüllungsgehilfen für Institutionen, die Ideologien und Praktiken verbreiten, die zum Teil nicht verfassungskonform sind, wie zum Beispiel die Arbeitsverträge von Kirchenmitarbeitern. Wenn die Kirchensteuer eine Steuer ist, die aufgabengebunden oder zweckgebunden verwendet wird, dann ist der sog. Rundfunkbeitrag ebenso eine Steuer und er kommt derselben Ideologie zu Gute. Das Sendungsbewusstsein klerikaler Kreise und das der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten stimmt in großen Teilen überein.

Sendeplätze für Kirchen im Fernsehen und Radio, z.B. Morgenandacht, „Tag für Tag“, Gottesdienst am Sonntag im DLF und mehr nehmen einen großen Teil bester Sendezeiten ein und verbrauchen Rundfunkbeiträge von Menschen, welche diese Religionen ablehnen.

Zur Zeit wird das Lutherjahr in staatlichen Medien gefeiert, und zwar finanziert aus dem sog. Rundfunkbeitrag von Menschen, bzw. Haushalten, die zum überwiegenden Teil nicht protestantisch sind oder gar nicht an Gott glauben. Luthers Juden- und Türkenhass und seine unbedingte Befürwortung

der Obrigkeitshörigkeit sind mit unserem Grundgesetz nicht vereinbar und zur Zeit besonders gefährlich in Anbetracht der religiösen Auseinandersetzungen in der Welt.

Der Rundfunkrat Berlin-Brandenburg hat 29 Posten, 5 mit religiösem Hintergrund, 5 vertreten Unternehmer-Interessen, 9 sind Bürgermeister und andere Politiker; die Sorben sind vertreten, Jugend, Eltern, Künstler, Landesfrauen, Beamte, Sportler, Musiker, aber niemand vertritt die Interessen der Atheisten, Konfessionslosen, Humanisten. Die katholische Kirche, die im Ausland einen eigenen autoritären Staat betreibt, hat im Rundfunkrat mitzureden und darf meinen Rundfunkbeitrag für eigene Ziele verwenden. Das ist nicht in Ordnung.

Die nicht religiösen und nicht konfessionsgebundenen Menschen haben einen größeren Bevölkerungsanteil als die Katholiken oder die Protestanten. Aber die größte Bevölkerungsgruppe ist in den entscheidenden Gremien des staatlichen Rundfunks nicht vertreten – die nicht Religiösen. Meine Glaubensrichtung ist ausgeschlossen.

Die Kirchen sitzen in den Rundfunkräten und allen für das Programm maßgeblichen Gremien – die Humanisten nicht. Dass den Kirchen Sendezeiten im Fernsehen und Radio zugestanden werden und sie in den Rundfunkräten sitzen, ist nicht in Ordnung, so lange Humanisten leer ausgehen, aber dennoch Rundfunkbeiträge zahlen müssen.

Konfessionslose werden gesamtgesellschaftlich benachteiligt, seit es Kirchen und dergleichen gibt. Ich möchte z.B. auch gern zu einer Gemeinde gehören, das ist ein menschliches Urbedürfnis, aber nicht zu einer Kirchengemeinde. Der Staat sichert – auch mit Hilfe der staatlichen Sendeanstalten – den Kirchen das Oligopol als Anbieter von Gemeindeleben – mit sehr negativen Folgen für das soziale Leben im gesamten Land. So ist das in unserem Grundgesetz nicht vorgesehen.

Die aktuelle Organisation des staatlichen Rundfunk entspricht nicht unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung

Die Rundfunkfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts, also auch nicht für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland.

Die Sendeanstalten vertreten, propagieren und unterstützen einen Staat, der nicht unserem Grundgesetz entspricht.

Die gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen des Rundfunkbeitrags sehe ich als nicht verfassungsgemäß zustande gekommen an, da seit langer Zeit unsere Parlamente entmachtet sind durch Verträge zur Sicherung von Mehrheiten, wie Koalitionen, Sitzungs-, Fraktionsordnungen, Redezeitbegrenzungen, Ausschussbesetzung und dergleichen mehr, die keine Grundlage im Grundgesetz haben.

Politiker, die in Ausnahmefällen explizit erklären, dass es bei einer einzelnen Abstimmung keinen Fraktionszwang gibt, bekennen damit, dass sie in der Regel weisungsgebunden abstimmen müssen, und daher sich nicht unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung verpflichtet fühlen, sondern genötigt sind, sich einer Partei- oder Fraktionsdisziplin zu unterwerfen.

Die maßgeblichen Parteien beherrschen die öffentlich-rechtlichen Radio- und Fernsehsender. Diese Parteien zeigen eine auffallend starke Bereitschaft, mittels Koalitionsverträgen und dergleichen Fixierungen die Parlamente zu entmachten und zusammen mit Meinungsmacherinstituten, wie z.B. der Bertelsmann-Stiftung, unsere verfassungsmäßige Ordnung zu beseitigen.

Nicht ohne Grund ist nach dem Untergang des Deutschen Reiches von den Siegermächten eine föderale Verfassung für Deutschland auferlegt worden. Tatsächlich höre ich aus regierenden Kreisen aber immer wieder konträre Forderungen nach Zentralisierung, wie z.B. aktuell den Verfassungsschutz der Länder betreffend. Gegen die Tendenz, die BRD zu einem zentralistisch regierten Staat zu machen und dies via Staatsrundfunk den Bürgern als alternativlos erscheinen zu lassen, wehre ich mich.

Deutschland ist nicht ohne Grund als Bundesrepublik gegründet worden und den Bundesländern die Kulturhoheit übertragen worden. Demzufolge muss auch das Betreiben öffentlich-rechtlicher Rundfunksender Ländersache sein. Tatsächlich gibt es aber Deutschlandradio, bundesweites ZDF und ARD, die gemeinsam Träger, Inhaber, Betreiber einer bundesweit tätigen Organisation sind, die sich „Beitragsservice“ nennt.

Wir wissen nicht, welchen Einfluss die nicht von den Bürgern gewählten Entscheider in den Rundfunkgremien auf Programme, Mitarbeiter und Sendungen haben, denn das bleibt geheim, es gilt aber als sehr wahrscheinlich, dass uns eine gefilterte oder geschönte Wahrheit aufgetischt wird.

Bei ihrem Besuch in einer Berliner Schule soll Bundeskanzlerin Merkel gegenüber der ARD und anderen Medienvertretern eine strikte Presse-Zensur durchgesetzt haben. Im Gespräch mit Schülern soll Merkel das Filmen der Frage-Antwort-Runde untersagt haben, insbesondere den Part, in dem Berliner Schüler mit palästinensischen Wurzeln kritische Fragen zum Waffentransport nach Israel gestellt hatten. Kritiker sprechen von Zensur durch die Kanzlerin und fühlen sich an die „Aktuelle Kamera“ der DDR erinnert. Israelkritisches wird anscheinend grundsätzlich zensiert, vermutlich auf Grund des christlich-jüdischen Wertesystems unserer Regierenden oder der sie lenkenden Einflussgruppen.

Es ist Zensur, wenn die Bundeskanzlerin der Tagesschau - die ich mit meinem Rundfunkbeitrag bezahlen soll - untersagen darf, welche Antworten der Kanzlerin gesendet werden dürfen. Dass sich die Redaktion aber auch noch an diese Anweisung hält, zeigt, dass öffentlich-rechtlicher Rundfunk sich schon zu einem Propaganda-Organ der Bundesrepublik entwickelt hat.

Neuerdings hat Frau Merkel angekündigt, das Internet effektiver zensieren zu wollen, vermutlich weil immer mehr Menschen sich vom Staatsrundfunk abwenden, um regierungsunabhängig informiert zu sein.

Ein unabhängiger, demokratischer und laizistischer Bürgersender, der mit einkommensabhängigen oder freiwilligen Gebühren finanziert würde – auch von mir!, wäre meines Erachtens aber eine bessere Lösung, als das Stochern nach vermeintlichen Wahrheiten im Nebel eines mehr oder weniger glaubhaften und nicht nur von Regierungen zensierten WWW. Leider ist so etwas unmöglich, solange es den Staatsrundfunk in der jetzigen Form gibt und auch deshalb lehne ich diese Organisation und den Rundfunkbeitrag ab.

Die einzige Möglichkeit, meine Abneigung gegen verfassungsfeindliche Bemühungen in Regierungen und Staatsrundfunk auszudrücken, ist die Weigerung, Beiträge dazu zu leisten. Auf keinen Fall will ich zu nicht verfassungskonformen Organisationen „beitragen“ (müssen).

Der Rundfunkstaatsvertrag begründet meine Beitragspflicht? Sorry, aber ich bin nicht Vertragspartner.

Fernsehen ist verzichtbar, schädlich, schlecht und Verschwendung von Ressourcen und Lebenszeit

Das Fernsehen, egal ob öffentlich rechtlich oder privat, verhindert Kontakte und soziales Leben, bringt stattdessen Vereinsamung. Insbesondere Senioren leiden unter den negativen Auswirkungen der fernsehenden Gesellschaft.

Menschen, die fernsehen, unterhalten sich nicht miteinander, sondern lassen sich unterhalten, und sie verlieren die Fähigkeit, mit Menschen zu kommunizieren.

Die vielen Gewaltdarstellungen, jedes Jahr hunderte Morde im Unterhaltungsprogramm, schreckliches aus aller Welt verunsichern die Menschen und führen zu Angst, Hass und Feindlichkeit gegenüber Fremden und Nachbarn. Terroristen nutzen das Fernsehen für ihre Zwecke.

Das Fernsehen ist eine Gefahr für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und damit verbunden Demokratie und Solidarität.

Vieles ökologisch und gesellschaftlich Nachteilige wird durchs Fernsehen angeregt, verbreitet, propagiert; z.B. Kreuzfahrten, Wintersport, Tourismus, Völlerei, Hooliganismus, illegale Autorennen,... Ökologisch bedenklich ist auch, wie viel Strom dafür verbraucht wird.

Es wird für Produkte und Verhaltensweisen geworben, die ökologisch negativ, gesundheitsschädlich, überbeuert sind und es wird verantwortungslos zum Wegwerfen intakter, aber modisch überholter Sachen, bewegt. Dafür will ich keinen Beitrag leisten.

Die öffentlichen Rundfunkanstalten beugen sich der Macht der Betreiber von Privatsendern und Internetdiensten und löschen Podcasts, bzw. bieten sie gar nicht erst an, die aus Rundfunkbeiträgen finanziert worden sind.

Für die Übertragung von Sportereignissen wird ein nicht verantwortbar hoher Teil der Rundfunkbeiträge an Personen und Institutionen verschleudert, die es mit den Gesetzen oder zum Beispiel auch der Würde oder körperlichen Unverletzbarkeit der Menschen nicht genau nehmen (z.B. Doping). Und dann dienen diese Sportübertragungen dazu, uns ständig Werbung zu zeigen, auf Sportler-Trikots und in den Kulissen. Ein Staatsfernsehen, das sich von seinen Bürgern bezahlen lässt, darf nicht die Plattform für Werbung sein, die für die werbenden Unternehmen gratis auf die Bildschirme geflimmert wird.

Die Fernsehprogramme sind offensichtlich auch nicht besser, eher noch schlechter, alberner, sinnfreier, quotenorientierter geworden, seit ich meinen Fernseher Anfang der 90er Jahre abgeschafft

habe. Diesen Eindruck musste ich von den Besuchen bei meiner Mutter im Altersheim mitnehmen. Und die Fernsehkritiken in gedruckten Medien untermauern dies.

Das Wetter (der Wetterbericht) wurde mir präsentiert von der Dresdner Bank und mit einem peinlich blöden tanzenden Regenschirm garniert. Und die Tagesschau: wer steckt dahinter?

Am 15. August 2014 hatte ich dem Beitragsservice bereits zu diesem Thema geschrieben: *Bei dieser Gelegenheit bitte ich Sie, die Werbung auf Ihren Sendern abzuschalten. Ich konsumiere prinzipiell nichts, das im Radio (Fernsehgerät habe ich nicht) beworben wird, fühle meine Lebensqualität durch omnipräsente Werbung erheblich beeinträchtigt und möchte daher auch mit meinem Geld nicht die Voraussetzungen für Rundfunkwerbung finanzieren. Die anderen, aber vergleichbaren, Werbesender bekommen nichts von der Rundfunksteuer, bzw. der Haushaltsabgabe, die Sie eintreiben, und sind dafür aber unabhängig von Regierungen und politischen Parteien. Ich will für keinen Regierungssender bezahlen, der für Privatunternehmen Werbung macht und mich nach Maßgabe einflussreicher Kreise der Wirtschaft und Politik beeinflussen will.*

Die öffentlich rechtlichen Sender richten sich genauso nach Einschaltquoten und Werbeeinnahmen wie die privaten, und die Gewinnerzielungsabsicht wird im täglichen Betrieb höher bewertet als der staatliche Auftrag, die Bürger zu informieren und die Kultur zu fördern. Es gibt keinen triftigen Grund, Wirtschaftsunternehmen, die im Auftrag des Staates das gleiche tun, wie private Sender, aus Zwangsabgaben von Bürgern zu finanzieren, besonders da die Privaten zeigen, dass es ohne Steuern, Gebühren, Beiträge, Zwangsabgaben auch und nicht schlechter geht.

Andere Sender, die ein ähnliches Programm mit Werbung anbieten, finanzieren sich ohne Zwangsabgabe von Bürgern. Wir wissen allerdings, dass Medien, die sich aus Werbung finanzieren, abhängig von ihren Werbekunden sind, und dass diese Tatsache einen Einfluss darauf hat, was den Konsumenten als Wahrheit dargestellt wird. Ein werbefinanzierter Staatsrundfunk kann daher auch nicht als wirklich glaubwürdig angesehen werden und hat es nicht verdient, zusätzlich Beiträge, Gebühren oder Steuergelder zu bekommen.

Ich weigere mich, diese schädliche krankhafte Entwicklung mit meinem Geld voranzutreiben. Ein Beitrag ist nach meinem, und nicht nur meinem, Verständnis etwas freiwilliges, der sogenannte Rundfunkbeitrag ist eine Zwangsabgabe zur Finanzierung von Unrecht.

Verbraucher haben nur eine Möglichkeit, Anbieter zu Qualitätsverbesserungen zu bewegen, nämlich die schlechten Produkte nicht zu kaufen. Der Anbieter, den man bezahlen muss, auch wenn man sein Angebot, sein Produkt, nicht abnimmt, ist ein Genie oder ein öffentlich-rechtlicher Sender.

Die Empfangsgeräte abzuschaffen und den Rundfunkbeitrag nicht zu zahlen, ist die einzige Möglichkeit, den Sendern gegenüber das Missfallen an ihrem Angebot deutlich zu machen.

Statt sich in Bürgernähe zu üben, kämpft der öffentlich-rechtliche Rundfunk gegen kritisch denkende Bürger. So hat man die GEZ abgeschafft, weil dies ein leicht kommunizierbarer kurzer Begriff ist, und man hat sie durch Wortungetüme ersetzt, die kaum jemand mit einer Vorstellung von etwas Wahrem in Verbindung bringen kann.

www.domain-recht.de schrieb: „Die Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (GEZ) hat mit einer Abmahnung des Internetportals akademie.de für hohe Wellen gesorgt: über ihre Rechtsabteilung will die GEZ untersagen lassen, dass dort künftig Begriffe wie "GEZ-Gebühr" oder "Gebührenfahnder" verwendet werden. Das Informationsportal akademie.de, das seinen Nutzern handfestes und praxistaugliches Wissen zur Verfügung stellen will, hatte inzwischen nicht mehr erreichbare Tipps und Musterbriefe im Internet veröffentlicht, die bei der GEZ-Abmeldung oder der Klärung der PC-Gebührenpflicht helfen sollten. Dabei soll akademie.de "nicht existente" oder "falsche" Begriffe wie zum Beispiel "GEZ-Gebühr", "GEZ-Anmeldung" oder "GEZ-Abmeldung" verwendet haben, die geeignet sind, ein - so wörtlich - "negatives Image der GEZ hervorzurufen". Weit über 20 Begriffe werden so von der GEZ beanstandet. Zugleich schlägt die GEZ alternative und nach ihrer Auffassung rechtmäßige Begriffe vor, so für GEZ-Gebühr künftig "gesetzliche Rundfunkgebühren", für den GEZ-Fahnder "Beauftragtendienst der öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten oder Rundfunkgebührenbeauftragter", für GEZ-Anmeldung "gesetzlich vorgesehene Anmeldung von zum Empfang bereit gehaltener Rundfunkgeräte" oder für GEZ-Briefe "Informationsschreiben der GEZ und/oder Schreiben, mit dessen Hilfe der gesetzliche Auskunftsanspruch des § 4 Abs. 5 RGebStV geltend gemacht wird". Für jede weitere öffentliche Verwendung eines Verbotsworts soll akademie.de EUR 5.100,- bezahlen; für den Fall, dass man der Aufforderung nicht nachkommt, kündigte die GEZ an, ihre Ansprüche gerichtlich geltend zu machen.“

So und überhaupt wird ein großer Teil der Rundfunkgebühren für Rechtsstreitigkeiten verbraucht und ein Volk eingeschüchtert. Die Anstalt unterhält einen großen Kreis von Rechtsexperten, für die allein schon viele tausend Bürger Steuern oder Gebühren, pardon, Beiträge, zahlen müssen. Ist das nicht wahnsinnig?

Zustellung, Klagefrist, Schriftverkehr

Ich nehme an, dass die Klagefrist noch nicht zu laufen begonnen hat, da vom Absender eine ordentliche Zustellung von Amts wegen offensichtlich nicht beabsichtigt war. Dennoch sehe ich meine Klage für geboten an, da mir die Rechtsbehelfsbelehrung des Absenders keine andere Wahl lässt, als innerhalb eines Monats nach Eingang des Widerspruchsbescheids Klage zu erheben.

Der Widerspruchsbescheid ist mir nicht zugestellt worden. Der Briefträger hat mir das Schreiben am 16. Dezember in den Briefkasten geworfen.

Absender des Schreibens ist ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, Referat Finanzen und Service, Herr Tutt.

Das Schreiben ist auf den 09.12.2016 rückdatiert, der Poststempel ist vom 14.12.2016.

Das Schreiben bezieht sich auf meine Widersprüche vom 1. Juni und 1. Oktober 2015 (jajawohl, 2015!), gerichtet an den Rundfunk Berlin-Brandenburg, Masurenallee 8-14, 14057 Berlin.

Trickreich, wie man ihn kennt, hat der sogenannte Beitragsservice seinen Widerspruchsbescheid für meine beiden Widersprüche bis kurz vor Weihnachten zurückgehalten, wohl wissend, dass man zum Jahreswechsel keinen Rechtsbeistand aufreiben kann.

Grundsätzlich datiert der Beitragsservice seine Schreiben zurück, z.B.:

- das Schreiben von angeblich 01.08.2014 landete am 15.08.2014, also 2 Wochen nach dem Phantasiedatum, in meinem Briefkasten und enthielt die Forderung, innerhalb von 2 Wochen angeblich rückständige Rundfunkbeiträge zu zahlen, da sonst zusätzliche Kosten anfielen;
- das Schreiben von angeblich 01.05.2015 landete am 13.05.2015 in meinem Briefkasten,
- das Schreiben von angeblich 03.07.2015 am 09.07.2015,
- das Schreiben von angeblich 01.09.2015 am 12.09.2015,
- das Schreiben von angeblich 09.12.2016 am 16.12.2016 (Poststempel vom 14.12.2016).

Auf meinen ersten Widerspruch vom 1. Juni 2015 hatte der Beitragsservice nicht mit einem Widerspruchsbescheid reagiert, sondern am 30.06.2015 mit einem Formular „Ihr Rundfunkbeitrag“ und angehängter Liste der Forderungen und am 03.07.2015 mit einem Schreiben „Zahlung der Rundfunkbeiträge“, in dem die Anstalt ein Lastschriftmandat wünscht, um meine Beiträge direkt von meinem Konto einziehen zu können. Mit Schreiben vom 23.07.2015 folgte eine „Erinnerung: Ihr Rundfunkbeitrag“ und 24.08.2015 eine „Zweite Erinnerung: Ihr Rundfunkbeitrag“. Ich wurde darin aufgefordert, jede Betriebsstätte und beitragspflichtige Kraftfahrzeuge anzumelden, ein Schreiben, an das erinnert werden konnte, hatte ich zuvor jedoch nicht erhalten.

Mein Widerspruch vom 01.06.2015 hatte folgenden Inhalt:

Ihr Bescheid, den Sie auf den 01.05.2015 zurückdatiert haben, ist am 13. Mai hier eingegangen. Gegen diesen Bescheid erhebe ich Widerspruch.

Ich fordere Sie auf, meine Schreiben an Sie vom 17.02.2014 und 15.08.2014 zu beantworten. Rechnungen, Mahnungen und Bescheide sind keine Antwort. Danach kann und werde ich meinen Widerspruch begründen.

Ich fordere Sie auf, mir zu erklären, warum Sie Ihr Schreiben vom 1. August 2014 und Ihren Bescheid vom 1. Mai 2015 um jeweils 2 Wochen zurückdatiert haben. Die hinterlistige Verkürzung meiner Widerspruchsfrist macht meines Erachtens Ihren Bescheid nichtig. Warum drucken Sie die Rechtsbehelfsbelehrung in einem hellen Grau, das kaum lesbar ist, auf die Rückseite? Das ist versuchte Bauernfängerei. Ihrer Rechtsbehelfsbelehrung kann ich die Rechtsgrundlagen für Ihr Tun nicht entnehmen. Gesetzestitel und Fundstellen sind für mich als Nicht-Juristen keine Begründung.

Ich fordere Sie auf, zu rechtfertigen, warum Sie mir einen Bescheid über 69,94 Euro schicken, aber einen Überweisungsvordruck anhängen, mit dem ich 231,28 Euro zahlen muss.

Schicken Sie mir bitte eine Rechnung oder einen Bescheid über die alte Radio-Gebühr ohne Fernsehzwangsabgabe, die ich widerspruchslos zu zahlen bereit bin, wie ich Ihnen bereits mitgeteilt habe.

Mit Schreiben vom 01.09.2015, bei mir eingegangen am 12.09.2015, schickte der Beitragsservice immer noch keinen Widerspruchsbescheid, sondern einen Festsetzungsbescheid mit dem Hinweis: „Dieser Bescheid ist ein vollstreckbarer Titel. Damit ist eine der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung gegeben“.

Auf diesen Bescheid habe ich wie folgt geantwortet:

Ihr Bescheid, den Sie auf den 01.09.2015 zurückdatiert haben, ist am 12. September hier eingegangen.

Gegen diesen Bescheid erhebe ich Widerspruch.

Ich fordere Sie auf, meine Schreiben an Sie vom 17.02.2014, 15.08.2014 und 01.06.2015 vollständig zu beantworten. Rechnungen, Mahnungen und Bescheide sind keine Antwort. Danach kann und werde ich meinen Widerspruch begründen. Da Sie mir zu meinem Widerspruch zu Ihrem Bescheid vom 01.06.2015 noch keinen Widerspruchsbescheid erteilt haben, halte ich Ihren neuen Bescheid außerdem für unzulässig.

Ich fordere Sie auf, mir zu erklären, warum Sie Ihr Schreiben vom 1. August 2014 und Ihre Bescheide vom 1. Mai und 1. September 2015 um jeweils 2 Wochen zurückdatiert haben. Die hinterlistige Verkürzung meiner Widerspruchsfrist macht meines Erachtens Ihren Bescheid nichtig. Warum drucken Sie die Rechtsbehelfsbelehrung in einem hellen Grau, das kaum lesbar ist, auf die Rückseite? Das ist versuchte Bauernfängerei. Ihrer Rechtsbehelfsbelehrung kann ich die Rechtsgrundlagen für Ihr Tun nicht entnehmen. Gesetzestitel und Fundstellen sind für mich als Nicht-Juristen keine Begründung. Im übrigen weigere ich mich grundsätzlich, verfassungsfeindliche Organisationen mit Spenden oder Beiträgen zu unterstützen.

Es ist mir nicht nachvollziehbar, wie es Recht sein kann, dass eine große Organisation mit einem Rudel von juristischen Spezialisten mehr als ein Jahr an der Antwort auf meine Schreiben arbeiten darf, ich aber nur einen Monat Zeit um den Jahreswechsel herum habe, um mich als Laie gegen die professionellen Rechtsdeuter zu verteidigen.

Am **09.01.2017** ist bei mir nun auch noch eine Mahnung vom Beitragsservice eingegangen, rückdatiert auf den 02.01.2017. Inhalt: „bisher haben Sie unsere Forderung nicht beglichen. Ihr Beitragskonto weist inzwischen einen Gesamtrückstand von 559,28 EUR auf. Um Ihnen weitere Unannehmlichkeiten zu ersparen, geben wir Ihnen heute nochmals die Gelegenheit, bis zum **16.01.2017** den Mahnbetrag von 296,78 EUR auszugleichen. [...] Ihnen drohen Vollstreckungsmaßnahmen wie die Abgabe einer Vermögensauskunft, Pfändung des Arbeitseinkommens, der Rente oder auch Ihrer Mietkaution.“

Ist wohl diese Anstalt tatsächlich daran interessiert, mir Unannehmlichkeiten zu ersparen? Sicher nicht.

Die würden tatsächlich meine Mietkaution pfänden, wodurch ich meinen Mietvertrag verlöre und keinen Haushalt mehr hätte, für den ich einen Rundfunkbeitrag zahlen muss? Wo bleibt die Verhältnismäßigkeit, wenn man Menschen obdachlos macht, weil sie aus guten Gründen etwas nicht bezahlen, was sie nicht bestellt haben und nicht gebrauchen können? Andere sperrt man aus dem gleich Grund ein. Auch nicht besser.

Am 11.01.2017 ging ein weiteres Schreiben des Beitragsservice mit Datum 06.01.2017 bei mir ein mit Betreff „Zahlung der Rundfunkbeiträge“ und wieder mit dem Hinweis aufs Lastschriftverfahren.

Hochachtungsvoll



Anlagen

Zahlung der Rundfunkbeiträge	06.01.2017
Mahnung	02.01.2017
Widerspruchsbescheid des RBB	09.12.2016
Widerspruch	01.10.2015
Festsetzungsbescheid	01.09.2015
Zweite Erinnerung: Ihr Rundfunkbeitrag	24.08.2015
Erinnerung: Ihr Rundfunkbeitrag	23.07.2015
Zahlung der Rundfunkbeiträge	03.07.2015
Ihr Rundfunkbeitrag	30.06.2015
Widerspruch	01.06.2015
Festsetzungsbescheid	01.05.2015
Zahlung der Rundfunkbeiträge	01.05.2015
Rundfunkbeitrag	10.04.2015
Schreiben an den Beitragsservice	15.08.2014
Rundfunkbeitrag	11.03.2014